

Schriftpolitik in Österreich

1 Schriftpolitik: altes Neuland

Obwohl sprach(en)politische Maßnahmen häufig schriftpolitische sind oder diese zumindest inkludieren¹, führt die Schrift immer noch ein Schattendasein in sprach(en)politischen Darstellungen. Das korreliert mit einem bis vor wenigen Jahren nur sehr marginalen Interesse der Sprachwissenschaft für Schrift und Schreiben generell bzw. einer Degradierung der Schrift zu einer von gesprochener Sprache abhängigen und dieser untergeordneten Kommunikationsmodalität (vgl. dazu Sebba 2009; Dürscheid 2016a [2002]: 13–19).

In den letzten Jahren hat sich dies aber geändert: Sowohl als Zeichensystem eigenen Rechts als auch als gesellschaftlich relevantes Phänomen wurde die Schrift in ihren vielfältigen Dimensionen (s. Abschnitt 2) als Gegenstand von der Sprachwissenschaft und nicht zuletzt auch von der Soziolinguistik (wieder-)entdeckt (vgl. etwa Sebba 2007; Jaffe et al. 2012; Coulmas 2013; Lillis 2013; Spitzmüller 2013; Dürscheid 2016a [2002]; Androutsopoulos und Busch 2020). Dies ist einerseits die Folge einer generellen Hinwendung der Sprachwissenschaft zur Materialität und Multimodalität von Kommunikation, andererseits aber natürlich auch der Tatsache geschuldet, dass die im Zuge der Digitalisierung und Mediatisierung der Gesellschaft sichtbarer gewordene Diversität und Variabilität der Alltagsschriftlichkeit, und mithin die Alltagsschriftlichkeit selbst, von einer Disziplin, die sich mit Kommunikation in der Gesellschaft befasst, nicht länger ignoriert werden konnte (vgl. Androutsopoulos 2007).

Dieser begrüßenswerten Entwicklung folgend soll dieser Beitrag im Rahmen der vorliegenden dritten sprach(en)politischen Bestandsaufnahme erstmals die Schriftpolitik in Österreich beleuchten. Das ist keine triviale Aufgabe, da Schriftpolitik ein sehr weites Feld ist und sich schriftpolitische Aktivitäten vielfach eher auch auf diskursiver und impliziter Ebene als in klar identifizierbaren politischen

¹ Bekannte historische Beispiele reichen von der sog. Schriftreform unter dem chinesischen Kaiser Qin Shihuangdi im 3. Jhd. v. u. Z. (vgl. Höllmann 2015: 25–35.) über die Entwicklung spezifischer Schriften wie der glagolitischen Schrift durch Konstantinos-Kyrrillos und Methodios im 9. Jhd. (vgl. Marti 2014), die Einführung von Alphabetschriften etwa im Rahmen der Kemalistischen Sprachreform in den 1930er-Jahren (vgl. Ünver-Lischewski 2018) und den sog. ‚Normalschrifterlass‘ der Nationalsozialisten 1941 (vgl. dazu bspw. Hartmann 1998) bis hin zu den jüngsten Reformen der deutschen Orthographie (vgl. dazu Stenschke 2005; Johnson 2005).

Akten niederschlagen. Daher – aufgrund der Breite und Vielschichtigkeit unseres Themenfeldes und der spezifischen Stellung der Schrift im sprach(en)politischen Forschungszusammenhang – werden wir im Folgenden auch nicht, wie dies eigentlich Aufgabe der Beiträge in diesem Band ist, den Fokus darauf legen (können), was sich schriftpolitisch in Österreich seit der letzten Bestandsaufnahme (de Cillia und Vetter 2013) getan hat. Vielmehr werden wir versuchen auszuleuchten, was überhaupt alles als ‚Schriftpolitik in Österreich‘ verstanden werden kann (Abschnitt 2), und wir werden einige Schlaglichter auf exemplarische Felder der österreichischen Schriftpolitik werfen (Abschnitt 3).

2 Dimensionen der Schrift(politik): Form, Gebrauch, Kompetenz

Schrift und Schreibung bzw. der Umgang mit ihnen können überall dort zum Politikum werden, wo diese variabel (das heißt, „auch anders möglich“; Luhmann 1984: 152) sind. Denn, mit Sebba (2009: 39) gesprochen: „where there is variation, there is in practice always social meaning“. *Politik* verstehen wir in dem Zusammenhang als den Versuch, Variationsräume (bzw. mit Luhmann: *Kontingenz*) zu reduzieren bzw. zu reglementieren, und dies (innerhalb eines vorgegebenen Wirkungsbereichs) möglichst verbindlich (Luhmann 1966: 271). Mit Blick auf Schrift konkretisiert: Wo immer Schriftvariation reglementiert wird (und das heißt auch: wo bestimmte Varianten gefördert werden) bzw. wo immer ein bestimmter *Umgang* mit Schrift(varianten) reglementiert wird, haben wir es mit Schriftpolitik zu tun.

Da Schrift (wie Sprache) ein multidimensionales Phänomen ist, kann sich dies auf sehr verschiedene Aspekte beziehen. Zunächst einmal lassen sich mit Spitzmüller (2013: 214) folgende (ineinander verschachtelte) Dimensionen von Schriftvariation (als *Formen* graphischer Variation) unterscheiden:

1. Skriptural-systematische Variation (Verwendung eines bestimmten Schrift [sub-]systems wie etwa dem lateinischen Alphabet vs. dem kyrillischen Alphabet vs. japanischen Kana- oder Kanjischriften vs. Braille),
2. Verschriftungsvariation (Verwendung von Varianten innerhalb und außerhalb des orthographisch legitimierten Spektrums, bspw. spezifischer Allographen wie etwa |ph| vs. |f|, etwa in |Typographie| vs. |Typografie|, Graphemen wie

- <c> vs. <z>, etwa in |Cigarre| vs. |Zigarre|, heterographische Verschriftung wie |kuul|, Groß- oder Kleinschreibung von Substantiven; vgl. Dürscheid 2016b),²
3. Ideographische Variation (Verwendung von Ideogrammen wie |:-)| vs. |:)| vs. |(:| vs. |('∩)|)),
 4. Schreibtechnische Variation (Handschrift vs. Maschinenschrift vs. Schablonenschrift),
 5. Typographische Variation (bspw. gebrochene vs. Antiquaschriften).

Jede dieser Dimensionen kann Gegenstand von Reglementierung werden. Manche sind dies in „modernen“³ Staaten sehr explizit. Insbesondere betrifft dies die *Verschriftung*, die durch die Orthographie geregelt wird (s. Abschnitt 3.1.1), welche zum festen Standard(isierungs)instrumentarium „moderner“ Staaten gehört (vgl. Milroy und Milroy 1999: 56–57).

Seltener wird *Schriftsystemgebrauch* explizit geregelt.⁴ So setzen die Amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung (s. Abschnitt 3.1.1) die Verwendung des lateinischen Alphabets im Deutschen schlicht voraus. Die Regeln selbst nehmen dazu nur implizit Stellung, wenn es etwa heißt, „Eigennamen aus Sprachen mit nicht lateinischem Alphabet können unterschiedliche Schreibungen haben, die auf die Verwendung verschiedener Umschriftsysteme zurückgehen (zum Beispiel *Schanghai*, *Shanghai*)“ (Amtliches Regelwerk 2018: 16). Mehr oder weniger verbindliche Regelungen gibt es allerdings auch hier im Bereich einzelner Domänen. Ein Beispiel sind die Normen zur Transliteration (wie etwa die internationale ISO 233 für die Transliteration von arabischen in lateinische Schriftsysteme). Ein weiteres Beispiel betrifft die Verwendung von taktilen Schriften (spezifisch Braille) in bestimmten Kontexten zur Gewährleistung „barrierefreier“ Kommunikation (s. Abschnitt 3.2).

Auch *ideographische Variation* kann Gegenstand schriftpolitischer Reglementierung werden, zumindest innerhalb spezifischer Verwendungsdomänen. Ein Beispiel ist die Verwendung von Emojis auf sozialen Plattformen, die zum Teil von den Plattformen eingeschränkt wird. So hat der heutige Meta-Konzern im

2 Wie in der Grapho- bzw. Schriftlinguistik inzwischen üblich (vgl. etwa Meletis 2020: 24), verwenden wir zur Auszeichnung von emischen Einheiten der Schrift (Graphemen) eckige Klammern (bspw. „Das Graphem <a>“), für etische Einheiten (Graphen bzw. konkreten Verschriftungen) senkrechte Striche (bspw. „die Schreibung |Foto|“).

3 Vgl. zum Konzept der ‚Modernität‘ als auch sprachideologischem Konstrukt Bauman & Briggs (2003).

4 Ein Beispiel neben der bereits erwähnten Kemalistischen Sprachreform in der Türkei ist etwa die offiziell geforderte und geförderte Zweischriftigkeit in Jugoslawien, die in manchen Nachfolgestaaten, etwa Montenegro, weitergetragen wird, in anderen, etwa Serbien, nicht (vgl. Bunčić 2016: 231–246).

Jahr 2019 die Verwendung „[k]ontextspezifische[r] und üblicherweise sexuelle[r] Emojis oder Emoji-Abfolgen“⁵ (dazu zählen u. a. AUBERGINE und PEACH) auf den Plattformen *Facebook* und *Instagram* untersagt.

Dass auch *schreibtechnische Variation* reglementiert sein kann, zeigt das Beispiel der Handschriftlichkeit in der Schule ebenso wie die Rolle der Handschrift in bestimmten juristischen Kontexten (s. Abschnitt 3.3). Dieser Bereich ist sprachwissenschaftlich deswegen interessant, weil hier die schriftpolitische Wirksamkeit sozialsemiotischer Zuschreibungen wie etwa die von ‚Authentizität‘ zur Handschriftlichkeit besonders gut erkennbar sind.

Der nationalsozialistische ‚Normalschrifterlass‘, der im offiziellen Schrifttum Antiqua statt gebrochener Schriften vorschrieb (s. Anm. 1), ist ein sehr bekanntes historisches Beispiel dafür, dass auch *Typographie* schriftpolitischer Reglementierung unterliegen kann. Wie wir in Abschnitt 3.4 zeigen werden, ist Typographie durchaus auch gegenwärtig Gegenstand politischer Reglementierung, wenn auch in subtilerer (und dennoch für das Alltagsleben nicht unwesentlicher) Form. Außerdem ist Typographie, wie wir ebenfalls diskutieren werden, mitunter hochgradig politisiert.

Neben den Formen skripturaler Variation ist auch der *Gebrauch* Gegenstand politischer Reglementierung. Das zeigt sich schon daran, dass im öffentlichen Raum nicht jede*r überall Schrift anbringen kann. Es gibt also eine Reglementierung skripturaler Handlungsfähigkeit (*Agency*), die einhergeht mit Autoritäts- und Machtpositionen im öffentlichen Raum (s. Abschnitt 3.5).

Schließlich und endlich wird auch die *Kompetenz* zum Umgang mit Schrift vielfach Gegenstand politischer Regelungen, insbesondere im pädagogischen Bereich, wenn es um die Förderung von Literalität geht. Eine sprach(en)politisch wichtige Frage hierbei ist, welche Literalitäten einem politischen System als ‚förderungswürdig‘ gelten und wer überhaupt als ‚literat‘ gilt. Der Beitrag von Dobrer-Bey, Ganglbauer und Hrubesch (i. d. Bd.) widmet sich ausführlich dieser Frage, weshalb wir sie in unserem Beitrag aussparen und hierauf verweisen.

Wie diese erste kursorische Übersicht zeigt, ist Schrift und Schreiben ein Bereich, der in vielfacher Weise mit politischer Reglementierung verbunden sein kann. Wie sich dies in der österreichischen Schriftpolitik konkret niederschlägt, führen wir, der soeben dargestellten Dimensionierung folgend⁶, im nächsten Abschnitt aus.

⁵ Vgl. Meta (2022), Fassung vom 25.12.2021. Diese Einschränkung wurde am 31.07.2019 eingeführt. Sie gilt zum Zeitpunkt, als der vorliegende Beitrag verfasst wurde, noch immer, wurde ab der Fassung vom 23.11.2022 allerdings zu „üblicherweise sexuelle Emojis“ („commonly sexual emojis“) verkürzt.

⁶ Die Dimension der *ideographischen Variation* klammern wir dabei allerdings aus.

3 Domänen der Schriftpolitik in Österreich

3.1 Verschriftung

Wie bereits ausgeführt ist der Bereich der Verschriftung der, in den am explizitesten politisch eingegriffen wird. Wir betrachten im Folgenden exemplarisch die Bereiche Orthographie, gendersensitiver Sprachgebrauch und den Zusammenhang von Verschriftungsvariation und ethnischer Identität in Österreich.

3.1.1 Orthographie

Verschriftungsvariation wird im deutschsprachigen Raum (für das Deutsche) am Wesentlichsten durch das vom Rat für Deutsche Rechtschreibung⁷ erarbeitete *Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung* (Amtliches Regelwerk 2018) reglementiert (vgl. zur Geschichte der deutschen Orthographie bündig Dürscheid 2016a [2002]: 169–177). Dieses Regelwerk gilt – anders als kommerzielle Auslegungen des Regelwerks wie der Duden⁸ – als verbindlich

7 Der Rat für Deutsche Rechtschreibung ist ein im Dezember 2004 konstituiertes zwischenstaatliches Gremium, bestehend aus 40 Wissenschaftler*innen, Journalist*innen, Autor*innen, Pädagog*innen, Verlagsvertreter*innen und Politiker*innen aus sieben deutschsprachigen Ländern und Regionen (proportional nach Sprecher*innenanteil, d. h. die Mehrheit der Mitglieder [18] stammt aus Deutschland, ein gleichgroßer Anteil [jew. 9] aus Österreich und der Schweiz, Liechtenstein, Bozen-Südtirol und Belgien sind mit jeweils nur einem Mitglied vertreten, Luxemburg nur mit einem kooptierten Mitglied; vgl. Rat für deutsche Rechtschreibung 2015). Der Rat ist von den jeweils zuständigen „staatlichen Stellen“ – das sind in Österreich das *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*, in Deutschland die *Kultusministerkonferenz*, in der Schweiz die *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren* (EDK) – „damit betraut [...], die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln“ (Rat für deutsche Rechtschreibung 2023). Die Ratsmitglieder werden von den zuständigen Stellen aus ausgewählten Organisationen und Interessenvertretungen wie dem PEN, der *Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung*, dem *Institut für Deutsche Sprache*, Lehrer*innen- und Journalist*innenverbänden oder dem *Österreichischen Wörterbuch* entsandt, eine aktuelle Mitgliederliste mit der jeweiligen institutionellen Zuordnung ist auf der Website des Rats abrufbar (vgl. Rat für deutsche Rechtschreibung 2023).

8 Allerdings hatte der Duden in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1955 und 1996 in Ermangelung eines akzeptierten Regelwerks Verbindlichkeitscharakter, was bis zur 20. Auflage 1991 durch den Zusatz „Maßgebend in allen Zweifelsfällen“ auch deutlich gemacht wurde (seit der 21. Auflage 1996 heißt es: „Das Standardwerk zu allen Fragen der Rechtschreibung. Auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln“ bzw. inzwischen „Das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der amtlichen Regeln“; vgl. Cornelsen Verlag 2023). Hier wurde

innerhalb derjenigen Institutionen (Schule, Verwaltung), für die der Staat Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtschreibung hat. Darüber hinaus hat es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtschreibung Vorbildcharakter für alle, die sich an einer allgemein gültigen Rechtschreibung orientieren möchten (das heißt Firmen, speziell Druckereien, Verlage, Redaktionen – aber auch Privatpersonen). (Amtliches Regelwerk 2018: 7)

Das heißt, die Orthographie des Deutschen hat unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade: Innerhalb staatlich reglementierter Institutionen sind die Regeln bindend (entsprechend können Rechtschreibfehler etwa im schulischen Kontext sanktioniert werden), darüber hinaus haben sie nur den Status einer Empfehlung. Im Grunde kann in diesen übrigen Kontexten jede*r schreiben, wie sie*er will, solange es keine domänenspezifischen Regeln wie etwa Verlagsstylesheets und redaktionelle Vademeca gibt, welchen üblicherweise die Amtlichen Regeln zugrunde liegen. Allerdings betont Dürscheid (2016a [2002]: 166–167) zurecht, dass diese Freiheit sprachideologisch stark eingeschränkt ist: In vielen Domänen des öffentlichen Lebens werden Abweichungen von der Orthographie missbilligt und auch sozial sanktioniert (nicht allerdings in allen, wie etwa die heterographischen Praktiken in vielen digitalen Medien zeigen; vgl. auch dazu Dürscheid 2016a [2002]: 167–168 sowie Androutsopoulos 2007 und F. Busch 2021). Vielfach wird orthographische Korrektheit mit Gebildetheit assoziiert, wodurch Orthographie zu einem sozialen Symbol wird (vgl. Zimmermann und Spitzmüller 2018).

Die Amtlichen Regeln gelten (im Rahmen der genannten Verbindlichkeitsgrenzen) für alle beteiligten deutschsprachigen Länder und Regionen, allerdings sind Spezifika für einzelne Länder und Regionen Teil des Regelwerks, etwa die (präferierte) Verwendung des Digraphs |ss| anstelle des Graphs |ß| in der Schweiz und in Liechtenstein (§ 25 E2; vgl. zu dieser polyzentrischen Orthographie Bunčić 2016: 216–219).

Da das Konzept der Orthographie stark an das Konzept von Staatssprache(n) gekoppelt ist, sehen sich die politischen Institutionen in Österreich und Deutschland – im Unterschied zur Schweiz, zu Luxemburg und Belgien – nur für die Regelung der Orthographie des Deutschen zuständig, auch wenn andere Sprachen im Amtsverkehr vorgesehen sind. Das betrifft auch die anerkannten Minderheitensprachen, auch wenn dort – etwa für das Burgenlandkroatische – ausgehend von den Volksgruppenvertreter*innen und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung und Universitäten, anderweitig Standardisierungsbestrebungen (auch in Abgrenzung zu anderen nationalen Varietäten) stattgefunden haben (vgl. Neweklowsky 2006: 3–4). Dies ist unabhängig davon, dass es in den in Österreich gebräuchlichen

einem kommerziellen Verlag ein beispielloses Monopol zuerkannt (s. dazu Dürscheid 2016a [2002]: 173–174).

Varietäten gegenüber den in den Vollzentren gebräuchlichen durchaus Verschriftungsvariation gibt (vgl. etwa für den Bereich der Namensschreibung im Kärntner Slowenischen Kelih 2018).

Dass Orthographie gesellschaftlich von hoher Relevanz sein kann, zeigt die Heftigkeit der Debatte um die Reformen der deutschen Orthographie ab dem Jahr 1996 (vgl. dazu Johnson 2005; Stenschke 2005). In dieser (wenngleich in verschiedenen sozialen Milieus sehr unterschiedlich stark geführten) Debatte hat sich gezeigt, mit welch großem sozialem bzw. ideologischem Wert auch nur minimale Veränderungen wie etwa der Wechsel von |ß| zu |ss| nach Kurzvokal oder auch der Wechsel der Präferenz von |ph| zu |f| belegt werden kann (vgl. dazu Spitzmüller 2013: 292–296). Ähnliches gilt freilich auch für andere (inter-ortho)graphische Varianten wie den Haček (s. Abschnitt 3.1.2) oder spezifische Verschriftungsformen außerhalb des gegenwärtigen orthographischen Skopus, insbesondere etwa im Bereich der Gendermarkierungen, die im folgenden Abschnitt diskutiert werden.

3.1.2 Gendersensitive Verschriftung

Im Zuge der Diskussion um eine angemessene sprachliche Repräsentation der Geschlechter und insbesondere im Zuge der Kritik an binären und statischen Genderkonzepten (vgl. dazu grundsätzlich den Beitrag von Posch i. d. Bd.) haben sich seit den 1980er-Jahren verschiedene Verschriftungsvarianten herausgebildet, zunächst die binäre Binnengroßschreibung (|StudentInnen|), seit den 2010er-Jahren zunehmend dann Formen, die die Fluidität von Genderkategorien betonen wollen, etwa der Genderstern (|Student*innen|), Gendergap (|Student_innen|) oder Doppelpunkt (|Student:innen|; vgl. zur Geschichte dieser Schreibungen Kotthoff und Nübling 2018: 215–222). Inzwischen sind mehrere Varianten weit verbreitet, eine Vereinheitlichung zeichnet sich nicht ab und ist von vielen Initiator*innen auch gar nicht intendiert, da die visuelle Salienz der Schreibungen Teil dieser sprachpolitischen Strategie ist (vgl. Kotthoff und Nübling 2018: 220).

Gendersensitive Verschriftung ist das gegenwärtig wohl sichtbarste Beispiel für Schriftpolitik „von unten“ (Christ 1991: 55), und diese kann schon insofern als wirksam bewertet werden, als die Verschriftungen eine breite und kontroverse Debatte (auch zwischen Proponent*innen gendersensitiven Sprachgebrauchs) in Gang gebracht haben. Darüber hinaus werden die Varianten auch, jedenfalls von ideologisch sympathisierenden Autor*innen und Medien, aufgegriffen. Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang, dass die Schriftpolitik der Sprachpolitik in der Frage der Markierung von Genderfluidität vorausgegangen ist. Inzwischen hat sie auf diese sogar zurückgewirkt: Die Graphen der Nonbinarität werden, in Form des Glottalverschlusslautes ([tʰu'dɛntʔ,nɜn]), zunehmend artikuliert (seit

2020 auch in öffentlich-rechtlichen Medien in Österreich). Dennoch ist die Schrift der gesprochenen Sprache hier in ihrer Variationsvielfalt immer noch deutlich überlegen. Außerdem ist es von der Artikulation allein ausgehend nicht möglich zu entscheiden, ob die Verwendung des Glottalverschlusslautes tatsächlich non-binäre Kategorien oder nicht doch – in Analogie zum Binnen-I – binäre indiziert.

Die Normautoritäten sind gegenüber gendersensitiven Verschriftungsformen bislang noch zurückhaltend. So hat der Rat für Deutsche Rechtschreibung mehrfach, zuletzt nach einer Sitzung am 26.03.2021, bekanntgegeben, dass nichtbinäre Verschriftungsformen orthographisch nicht gedeckt seien. Dabei beruft man sich auch auf die Verbindlichkeitsgrenzen des Regelwerks:

Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für Verwaltung und Rechtspflege. Der Rat hat vor diesem Hintergrund die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen. (Rat für deutsche Rechtschreibung 2021)

Auch die aktuellen Empfehlungen zu „Geschlechtergerechte[r] Sprache“ des Bundeskanzleramts (vgl. Bundeskanzleramt 2021) beziehen sich explizit auf den zitierten Beschluss des Rechtschreibrats. Zwar werden in der neuesten Fassung – anders als noch in der (öffentlich nicht mehr zugänglichen) vom Bundesministerium für Bildung und Frauen verantworteten Fassung aus dem Jahr 2015, welche nur Binnengroßschreibung als mögliche Alternative in bestimmten Kontexten nennt – nichtbinäre Schreibungen (Unterstrich, Asterisk und Doppelpunkt sowie bemerkenswerterweise der „Zusatz männlich, weiblich, divers (m, w, d) nach dem generischen Maskulinum“) erwähnt. Auch konzidiert der Text, dass „das Recht der Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, auf angemessene sprachliche Bezeichnung ein Anliegen [ist], das sich auch in der geschriebenen Sprache abbilden soll“, und lässt deren Verwendung offen. Mit Bezug auf die Argumentation des Rechtschreibrats legen die Empfehlungen aber letztlich doch die Verwendung von Paarformen oder geschlechtsneutralen Formulierungen nahe („In jedem Fall im Einklang mit dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist die vollständige Paarform sowie die geschlechtsneutrale Formulierung“; Bundeskanzleramt 2021). Insgesamt erscheint die Argumentation dieser Empfehlungen widersprüchlich, wenn etwa eingangs die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 2018 auf die Eintragung eines anderen Geschlechts als männlich oder weiblich im Personenstandsregister (G77/2018) explizit gewürdigt und im selben Absatz betont wird,

dass „Texte [...] dann gendergerecht formuliert [sind], wenn die Geschlechter sprachlich sichtbar sind“, es aber weiter unten in den Empfehlungen heißt:

Die vollständige Paarform ist die grammatikalisch sauberste Variante der sprachlichen Gleichstellung, wenn im Text beide Geschlechter genannt werden. Sie soll vor allem bei direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adressierten Schreiben verwendet werden. (Bundeskanzleramt 2021)

Ihre Erklärung findet diese Widersprüchlichkeit aber wohl in den diesbezüglich unterschiedlichen Positionen der beiden Regierungsparteien.

Andere Organisationen verfolgen eine eindeutige Schriftpolitik. So empfiehlt die Universität Wien dem Personal in administrativer Kommunikation seit 2019 explizit, auf binäre Geschlechterkonstruktionen zu verzichten; dabei wird auch die Verwendung des Gendersterns empfohlen (vgl. Universität Wien 2019, 2023b).

Die Entwicklung in diesem Bereich der Schriftpolitik ist aktuell ausgesprochen dynamisch. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies in einer Schriftpolitik ‚von oben‘ (d. h. im staatlichen Auftrag) weiter niederschlägt.

3.1.3 Verschriftung und ethnische Identität

Das Thema gendersensitive Verschriftung hat verdeutlicht, dass Schrift und Verschriftung auch ein Mittel zur Konstruktion und zum Ausdruck von Zugehörigkeiten und sozialen Positionen (Identitäten) ist (vgl. zu diesem Thema grundsätzlich Spitzmüller 2013: 337–431). Dies gilt auch im Fall ethnischer Zuschreibungen.

Ein in diesem Zusammenhang besonders sensibler Bereich ist die Verschriftung von Namen. Das auch von Österreich ratifizierte *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* (Council of Europe 1995) hält diesbezüglich in Art. 11 (1) fest:

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

Von Verschriftung ist hier zwar nicht explizit die Rede, im erläuternden Bericht, der die Verpflichtung auch gleich wieder einschränkt, wird diese aber thematisiert:

In Anbetracht der praktischen Auswirkungen dieser Verpflichtung wurde diese Bestimmung so gefasst, dass die Vertragsparteien sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Umstände anwenden können. So können die Vertragsparteien beispielsweise das Alphabet ihrer Amtssprache* [* Für Österreich: Staatssprache] benutzen, um den (die)

Namen einer Person, die einer nationalen Minderheit angehört, in phonetischer Form zu schreiben. (Council of Europe 1995: 22)

Was die hier angesprochenen Einschränkungen dieser Verpflichtung betrifft, hält der 3. Kommentar des beratenden Ausschusses zum Rahmenübereinkommen allerdings fest:

Das Recht, den eigenen Namen in einer Minderheitensprache zu verwenden und diesen offiziell anerkannt zu bekommen, ist ein unverzichtbares Sprachrecht, eng verbunden mit der persönlichen Identität und der Würde, und wurde vom Beratenden Ausschuss in einer Reihe von länderbezogenen Stellungnahmen betont. Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass Personen im Hinblick auf den Gebrauch und die Anerkennung ihrer Namen in ihrer eigenen Sprache frei von Hürden oder Druck sind. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Beamten, z. B. jene, die Geburtsurkunden ausstellen, sich ihrer Pflichten bewusst sein müssen. [...] Die nationalen Stellen können, in Einklang mit Artikel 11, fordern, dass persönliche Identitätsurkunden eine phonetische Transkription des Namens in das offizielle Alphabet aufweisen, falls dieser fremde Zeichen enthält. Die Transkription sollte jedoch so präzise wie möglich sein und nicht von den wesentlichen Elementen der Minderheitensprache losgelöst sein, wie z. B. ihrem Alphabet und ihrer Grammatik. Darüber hinaus erwartet der Beratende Ausschuss, dass das Recht auf offizielle Anerkennung von Namen in Minderheitensprachen immer vollständig respektiert wird. Neue Technologien erleichtern den Gebrauch diakritischer Zeichen und von Alphabeten nationaler Minderheiten. Die Staaten sind daher aufgefordert, die verfügbaren technischen Möglichkeiten vollumfänglich zu nutzen, um die Rechte in Artikel 11 des Rahmenübereinkommens vollumfänglich und wirksam zu garantieren. (Beratender Ausschuss 2012: 22–23)

In der Auslegung des beratenden Ausschusses ist durch Art. 11 auch das Recht gewährt, dass Personen, deren Familiennamen assimiliert wurde (bei dem also bspw. Diakritika getilgt wurden), die ursprüngliche Schreibung in offizielle Dokumente wieder aufnehmen lassen können.

Auf der anderen Seite zeigen sozioonomastische Untersuchungen, wie vulnerabel die Namensverschriftung machen kann. So zeigt Kim (2020) in einer Untersuchung zu Spracheinstellungen gegenüber graphisch unterschiedlich assimilierten tschechischstämmigen Familiennamen in Wien, dass Verschriftungen, die von den Verschriftungskonventionen des Deutschen abweichen, häufig zu Fremdheitszuschreibungen führen, die mitunter auch soziale Konsequenzen nach sich ziehen (in Kims Studie wurden Proband*innen nach ihrer Einschätzung zu ihnen unbekannten Ärzt*innen gefragt, und solche mit weniger assimilierten Verschriftungen schnitten signifikant schlechter ab). Weichselbaumer (2017) zeigt, dass die Verschriftung von Namen zu Diskriminierung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt führen kann. Das mag auch ein Grund sein, warum Migrant*innen und Angehörige von Minderheiten sich einem hohen Druck ausgesetzt sehen, die Verschriftung ihrer Namen zu assimilieren bzw. eine solche Assimilierung durch Behörden hinzunehmen (vgl. für ein eindrückliches Beispiel aus Deutschland Antos 2004).

„Von unten“ kann Verschriftungsvariation aber auch als Form kreativer Schriftpolitik im Rahmen von Verortungsdebatten verwendet werden, wie B. Busch (2013) am Beispiel einer Aktion in Kärnten zeigt, die 2002 vom Klagenfurter Kulturzentrum UNIKUM initiiert wurde, nämlich die Aktion *Haček (k)lebt! – Haček živi! Aktion zur Ergänzung von einsprachigen Ortstafeln* (vgl. dazu auch B. Busch 2021 [2013]: 153–155). Im Rahmen dieser Aktion wurden Aufkleber unterschiedlicher Größe verteilt, mit denen Ortsschilder durch ein Haček-Diakritikum ergänzt werden konnten. Dies steht im Kontext des sog. „Ortstafelstreits“, bezieht dort aber, wie Busch argumentiert, in spezifischer Art und Weise Stellung, denn es werden ja nicht einfach deutschsprachige durch slowenische Ortsnamen ergänzt, sondern durch den Haček auf deutschsprachigen Ortsnamen (wie |Maria Šaal|) wird die Trennung der Sprachen infrage gestellt, es entsteht Heterographie:

Das Hinzufügen des Haček stellt eine verschobene und verschiebende Schreibweise dar, eine Geste der Dekonstruktion der binären Logik zweier Monolingualismen. Es geht also nicht um territoriale Ansprüche, sondern um das Aufbrechen der territorialen Logik. (B. Busch 2021 [2013]: 153–155)

Dass es den Aktivist*innen primär um einen metagraphischen Kommentar zur (Verbissenheit der) Sprachenfrage ging, zeigt sich daran, dass die Diakritika bald an Stellen wanderten, an denen sie auch im Slowenischen nicht üblich sind, etwa auf das |r| in |Klagenfuřt| (vgl. B. Busch 2021 [2013]: 155; vgl. zu einem vergleichbaren Phänomen im Bereich der Heavy-Metal-Verschriftung Spitzmüller 2012). Man könnte sagen, dass der Haček in diesem spezifischen Fall von einem graphematischen zu einem sozialen Diakritikum geworden ist, das gerade dann am besten funktioniert, wenn es graphisch salient ist, also in Kontexten steht, in denen es graphematisch gerade nicht funktional ist bzw. „stört“. Solche strategischen „Störungen“ sind insbesondere im Rahmen subversiver Schriftpolitik im öffentlichen Raum (s. Abschnitt 3.5) ein zentrales und erprobtes Mittel.

3.2 Schriftsysteme

Die politische Reglementierung von Schriftsystemen erfolgt in der Regel implizit bzw. als Konsequenz sprachenspolitischer Setzungen. So sind üblicherweise Sprachen mit bestimmten Schrift(sub)systemen verkoppelt, wie Deutsch mit einem Teilbereich des lateinischen Alphabets (welcher spezifische Graphen, die andere Sprachen verwenden, ausschließt [wie |ø| oder |ç|], andere, die andere Sprachen nicht verwenden, einschließt [wie |ß| oder |ö|]). Damit ist mit der Etablierung von Sprachregimen in der Regel auch ein Schriftsystemregime mitgesetzt. Regelungen gibt es – zumeist im Sinne von Industrienormen – allenfalls im Be-

reich der Transliteration aus einem ‚fremden‘ Schriftsystem (s. Abschnitt 2), ein Aspekt, der beispielsweise im Fall der Namensverschriftung in öffentlichen Dokumenten relevant werden kann (s. Abschnitt 3.1.3).

Ein Bereich der Schriftsystemvariation allerdings bedarf der politischen Reglementierung, und er ist in Österreich derzeit unterreglementiert. Die Rede ist vom Einsatz (primär) taktiler Schriftsysteme, spezifisch Braille. Braille ist eine (in verschiedenen Varianten gebräuchliche) multireferenzielle Schrift, deren Zeichen auf einem 6-Punkt-System basieren, welche, wenn die Punkte auf ein Trägermaterial (bspw. Papier oder Metall) ertastbar eingelassen werden, auch haptisch gelesen werden kann (vgl. für Details American Foundation of the Blind 2021; zu den Hintergründen und zur Entstehung Tilley 2017: 70–96). Braille wird vor allem von blinden Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen verwendet. Schrifttheoretisch ist Braille deswegen besonders interessant, weil sie verdeutlicht, dass Schrift nicht notwendigerweise ein visueller, sondern primär ein räumlicher (oder graphischer) Modus ist (vgl. Harris 2005: 74; Spitzmüller 2013: 16–17; Meletis 2020: 32; Spitzmüller und Klein i. Ersch.).⁹

Anders als etwa Gebärdensprachen sind taktile Schriften in der Sprachwissenschaft kaum ein Thema. Forschung findet vor allem im sonderpädagogischen Bereich statt. Auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung scheint Braille – anders etwa als ÖGS – nur den Status eines sonderpädagogischen Hilfsmittels für beeinträchtigte Personen zu haben (wie der problematische Ausdruck ‚Blindenschrift‘ verdeutlicht), nicht der einer gleichwertigen Kommunikationsmodalität (vgl. dazu Klein 2021; Spitzmüller und Klein i. Ersch.). Entsprechend wird Braille häufig vor allem im Zusammenhang mit Barrierefreiheit diskutiert und in diesem auch rechtlich reglementiert. So legt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) dar, dass der Bund verpflichtet ist,

9 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Schrift immer prinzipiell *multisensorisch* rezipierbar ist. So kann Braille auch visuell gelesen werden, weswegen sie kein *kategorial*, sondern nur ein *primär* taktiler Schriftsystem ist. Umgekehrt können auch primär visuelle Schriften bei entsprechender Gestaltung haptisch (sowie mitunter auch olfaktorisch und gustatorisch) zumindest (mit-)erfasst werden, was für die Interpretation nicht unerheblich sein kann; man denke an Steininschriften und gravierte Schilder im Gegensatz zu ausgedruckten Schildern (vgl. Spitzmüller 2013: 16–17). In spezifischen Fällen können primär visuelle Schriften und Symbole darüber hinaus auch haptisch *gelesen* werden, und mitunter muss dies auch gewährleistet sein, etwa im Rahmen barrierefreier Architektur und Beschriftung, wo neben primär taktilen Schriften wie Braille auch ‚taktile Normalschrift‘ eingesetzt werden soll (vgl. ÖNORM B 1600: 38/47; ÖNORM V 2105: 5–6). Unabhängig von ihrer (Multi-)Sensorik sind Schriften hingegen immer räumlich (mindestens zwei-, vielfach auch dreidimensional).

die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. (§ 8 [2] BGStG)

Dazu gehört insbesondere der Abbau von Barrieren. Hierzu hält das Gesetz fest:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. (§ 6 [5] BGStG)

Direkt auf Braille geht das Gesetz selbst nicht ein, in den Materialien zur Regierungsvorlage zum Gesetz heißt es aber:

Eine mittelbare Diskriminierung auf Grund gestalteter Lebensbereiche wird dann anzunehmen sein, wenn auf Grund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit Behinderungen Verbrauchergeschäfte nicht eingehen können, oder ihnen der Zugang zu oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht offen steht oder ihnen die Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung nicht möglich ist. [...] Kommunikationstechnische Barrieren liegen beispielsweise vor, wenn auf Grund von fehlenden taktilen, akustischen oder optischen Orientierungshilfen, nicht barrierefreier Softwaregestaltung oder nicht stattfindender Übersetzung in eine verstehbare Kommunikationsform (z. B. Gebärde oder Braille-Schrift) sinnesbehinderte Menschen sich an die Öffentlichkeit richtende Angebote nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen können. (REGV_COO_2026_100_2_172059 2005: 7)

Entsprechende Regelungen zum Abbau solcher Barrieren finden sich vor allem in Industrienormen zum barrierefreien Bauen (insbes. ÖNORM B 1600) und zu barrierefreien Beschriftungen und Leitsystemen (vgl. ÖNORM V 2105). An diesen Normen orientieren sich auch politische Regelungen.¹⁰

Sehr viel expliziter als das BGStG ist die 2008 von Österreich unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die im Wesentlichen eine Absichtserklärung der unterzeichnenden Staaten ist. Da Österreich jedoch auch das Fakultativprotokoll

¹⁰ Ein Beispiel ist der am 16. Jänner 2019 verabschiedete Durchführungserlass zur Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO) (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2019), in dem mit Blick auf § 5a StrabVO (Gewährleistung von Barrierefreiheit im Sinne des BGStG) unter anderem auf die beiden genannten ÖNormen verwiesen wird. Dieser unter Minister Norbert Hofer entstandene Erlass ist im Rahmen der vorliegenden sprachenpolitischen Bestandsaufnahme auch deshalb bemerkenswert, weil dort mit Blick auf § 5 StrabVO („Allgemeine Anforderungen an den Betrieb“) festgehalten wird, dass sich „[d]ie Bestimmung, wonach nur geeignete Betriebsbedienstete eingesetzt werden dürfen, [...] auch auf ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache [bezieht], um die innerbetriebliche Kommunikation und jene mit Kundinnen und Kunden gewährleisten zu können“ (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2019: 1). Was „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ sind, wird nicht ausgeführt.

zur UN-BRK unterzeichnet hat, haben Einzelpersonen und Personengruppen in Österreich das Recht, beim UN-Behindertenrechtsausschuss in Genf eine Individualbeschwerde einzureichen, zu der der betroffene Vertragsstaat, wenn der Ausschuss die Beschwerde akzeptiert, Stellung beziehen und ggf. Maßnahmen einleiten muss.

In der Konvention wird vereinbart, dass die Vertragsstaaten unter anderem

geeignete Maßnahmen [treffen], um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen. (Art. 9 [2d] UN-BRK)

Weiters, dass sie

im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten barrierefreien Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern. (Art. 21 [b] UN-BRK)

Außerdem wird vereinbart, dass die Vertragsstaaten

[...] das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring [erleichtern]. (Art. 24 [3a] UN-BRK)

Schließlich wird vereinbart:

Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. (Art. 24 [4] UN-BRK)

Interessant ist aber, dass die Konvention zwar mit Blick auf gebärdende Menschen eine „Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft“ anregt, ähnliche komunitäre Investitionen für eine Gemeinschaft von Braille-Leser*innen und -Schreiber*innen aber nicht (vgl. vertiefend Spitzmüller und Klein i. Ersch.).

Dies harmoniert mit den Befunden des Wiener Sprachwissenschaftsstudenten David Klein, der 2020 eine Petition initiiert hat, die fordert, dass Braille analog zu ÖGS in der Österreichischen Bundesverfassung verankert wird. Damit soll (ähnlich wie im Fall von ÖGS) zum Ausdruck gebracht werden, dass Braille nicht einfach eine sonderpädagogisch-,prothetische‘ Ersatz-Kommunikationsmodalität ist, sondern eine Kommunikationsform eigenen Rechts und die zentrale Kommunikationsmodalität vieler Menschen in Österreich (vgl. Klein 2021). Für diese ist Braille

vielfach nicht einfach nur ein notwendiger Ersatz für ‚Schwarzschrift‘ (wie die visuell gelesene Schrift in Abgrenzung zur taktilen häufig metaphorisch bezeichnet wird), sondern ein wesentlicher Teil ihrer Identität (vgl. hierzu Schroeder 1996). Dies gilt offenbar, wie einige Studien nahelegen, auch noch im digitalen Zeitalter, ungeachtet neuer technischer Entwicklungen wie Text-to-Speech, welche eher zusätzlich genutzt werden (vgl. Marshall und Moys 2020) und welchen Braille in bestimmten Belangen (etwa der Darstellung räumlicher und komplexer Strukturen wie Tabellen, Formeln und Taxonomien) immer noch überlegen ist (vgl. Baumgartner et al. 2010: 2). Demzufolge, so Klein, sollte Braille politisch stärker gewürdigt und gefördert werden.

3.3 Schreibtechniken

Dass auch schreibtechnische Variation Gegenstand von Schriftpolitik sein kann, möchten wir am Beispiel der Handschrift (im Vergleich zur Maschinenschrift) verdeutlichen. Handschrift ist in unserer Gesellschaft, auch aus historischen Gründen (vgl. von Polenz 1996 zur Rolle der bürgerlichen ‚Schönschrift‘), stark emotional besetzt, sie ist mit Werten wie ‚Authentizität‘ und ‚Persönlichkeit‘ verbunden (gilt also, semiotisch gesprochen, als besonders indexikalische Form des Schreibens), was sich in metapragmatischen Diskursen zum angeblichen Niedergang des Handschreibens regelmäßig niederschlägt (vgl. Neef 2008; Spitzmüller 2013: 401–411; Gredig 2021).

Eine Domäne, in der Handschrift eine zentrale Rolle spielt und in der deren angebliche ‚Abschaffung‘ regelmäßig für emotionale mediale Debatten sorgt, ist die Schule (vgl. mit Blick auf die Deutschschweiz und Deutschland Gredig 2021: 101–107). So sorgten 2014 Berichte, dass in Finnland angeblich ‚die Handschrift abgeschafft‘ werde (vgl. zur Geschichte dieser inhaltlich unzutreffenden Meldung Gredig 2021: 97–100) und dass in Deutschland und der Deutschschweiz an Volksschulen eine unverbundenere ‚Basisschrift‘ als Ausgangsschrift erprobt werde, auch in österreichischen Medien für Diskussionen, in denen es nicht nur um die Frage ‚Handschrift oder Maschinenschrift‘ geht, sondern auch um die Frage, wie Handschrift auszuführen sei (mit verbundenen oder unverbundenen Buchstaben, wobei letztere alltagssprachlich gerne als ‚Druckschrift‘ von der ‚eigentlichen Handschrift‘ abgekoppelt werden).¹¹

In Österreich ist im Volksschullehrplan (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2012: 111) festgelegt, dass

11 Vgl. etwa Bayrhammer (2014); Furche (2014); Figl (2015); jmy (2015); Tiefenthaler (2015).

die Schüler bis zum Ende der 2. Schulstufe

- Buchstaben, Ziffern und Zeichen in einer der österreichischen Schulschrift angenäher-ten Form aus der Vorstellung schreiben können (dies schließt nicht aus, dass die Schü-ler mit dem Schreiben der Druckschrift vertraut gemacht werden);
- kurze Texte gut lesbar – auch aus der Vorstellung – schreiben können;
- Ansätze zu einer geläufigen Schrift erkennen lassen.

Formal angestrebt wird dabei Chirographie im Sinne der 1995 reformierten ‚Ös-terreichischen Schulschrift‘ (bis einschließlich Schuljahr 2022/23 optional auch der älteren Variante aus dem Jahr 1969; vgl. Bundesministerium für Bildung, Wis-senschaft und Forschung 1994, 2022), wobei die Schriftmuster, wie der Erlass aus dem Jahr 1994 festhält, „nicht als verbindliche Normen, sondern als ‚Richtalpha-bete‘ für den Anfangsunterricht zu verstehen“ sind (Bundesministerium für Bil-dung, Wissenschaft und Forschung 1994: 4). Angesichts der Entwicklungen in anderen Ländern sowie der Mediatisierung und Digitalisierung des Schulunter-richts ist die Schulschriftpolitik nicht nur in den Medien, sondern auch in der Pädagogik immer wieder ein kontrovers diskutiertes Thema (vgl. Dippelreiter 2015, 2020), wobei es zunehmend um die Frage geht, wie Maschinen- und Hand-schreiben schon in der Primarstufe sinnvoll kombiniert werden können (vgl. etwa Marquardt und Söhl 2020).

Ein weiterer Bereich, in dem schreibtechnische Variation Reglementierung unterliegt, ist der juristische Bereich der Beglaubigung von Identität. So dient die handschriftliche Unterschrift, ungeachtet zunehmender Ablösung durch digitale Signaturen, nach wie vor als anerkannter Beleg für die Identität der unterfertigen-den Person (vgl. dazu Gredig 2021: 211–220). Die Unterschrift leistet dies vor allem aufgrund indexikalischer Interpretation: Sie soll verbürgen, dass die Person, für die sie steht, die Unterschrift selbst an die Stelle, an der sie steht, gesetzt hat.

Dass die Handschrift aufgrund der ihr zugeschriebenen indexikalischen Ver-kopplung mit der Person, die schreibt, einen besonderen juristischen Status ge-nießt, zeigen neben der Rolle handschriftlicher Identifikation in der Forensik (vgl. aus Sicht des Bundeskriminalamts E. K. 2006) insbesondere auch die juristi-schen Bestimmungen zum Testament bzw. der letztwilligen Verfügung (vgl. dazu ausführlich, mit Fokus auf die Schweiz und Deutschland, Gredig 2021: 195–210). Für Österreich ist in § 578 ABGB diesbezüglich festgehalten (vgl. dazu aus juristi-scher Perspektive ausführlich Wendehorst 2011):

Wer schriftlich ohne Zeugen letztwillig verfügen will, muss die Verfügung eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben. Die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.

Die ‚Eigenhändigkeit‘ (wohlgemerkt des gesamten Testamenttextes, nicht nur der Unterschrift), die in juristischen Kommentaren als ‚Handschriftlichkeit‘ interpretiert wird und auf der Vorstellung beruht, dass sie eine eindeutige Identifizierung der schreibenden Person erlaubt (vgl. Gredig 2021: 202–206), ist (wie ähnlich auch in anderen Ländern) die juristisch einzige Möglichkeit, ein gültiges Testament ohne Anwesenheit von Zeugen zu verfassen. Das AGBG sieht für den Fall, dass ‚Eigenhändigkeit‘ nicht gewährt werden kann, Varianten vor, die ebenfalls Rechtsgültigkeit haben, in denen aber zusätzliche Bedingungen erfüllt werden müssen. So ist ein nur unterschriebenes, aber nicht ‚eigenhändig‘ verfasstes Testament dann gültig, wenn es in Anwesenheit von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschrieben [!] wird, welche das Testament ebenfalls eigenhändig unterschreiben (§ 579 AGBG).

Weiterhin heißt es (§ 580 AGBG):

(1) Wenn der letztwillig Verfügende nicht schreiben kann, muss er statt der Unterschrift und des eigenhändigen Zusatzes sein Handzeichen in Gegenwart der in § 579 genannten Zeugen eigenhändig setzen und ausdrücklich vor ihnen erklären, dass die Urkunde sein letzter Wille ist. Die Anführung des Namens des letztwillig Verfügenden durch einen Zeugen ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.

(2) Wer nicht lesen kann, muss sich die fremdhändige Verfügung von einem Zeugen in Gegenwart der beiden anderen Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, vorlesen lassen und bekräftigen, dass dieser seinem Willen entspricht.

Auch für den Fall, dass eine Person nicht schreiben kann, führt also erst ein händisches Zeichen (eigenhändig gesetztes „Handzeichen“) in Kombination mit weiteren Bedingungen zur Rechtskräftigkeit. Rein mündliche Testierungen erlaubt das AGBG nur im Kontext institutionell strikt geregelter und überwachter Verfahren („Gerichtliche Verfügung“, § 581–582 AGBG bzw. „Notarielle Verfügung“, § 583 AGBG) sowie, im Ausnahmefall, bei Gefahr für Leib und Leben der testierenden Person, in Form eines drei Monate gültigen Nottestaments (§ 584 AGBG).

Diese Regelungen verdeutlichen, welch besondere Funktion bestimmten schreibtechnischen Varianten zukommen kann, und wie stark sie umgekehrt einer Reglementierung unterworfen sein können (vgl. auch § 886 AGBG zur Funktion der Unterschrift beim Abschluss von Geschäftsverträgen).

3.4 Typographie

Dass Typographie Gegenstand expliziter politischer Reglementierung wird, ist eher selten. Dennoch kommt es mitunter vor, dass sich Gerichte und Parlamente mit Formen der Gestaltung zu befassen haben, und zwar dann, wenn es darum geht, ob dort verbotene politische Symbolik verwendet wird. Ein besonders kurio-

ses Beispiel, das seit den 1980er- bis hinein in die 2010er-Jahre (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2008) deutsche Gerichte und Parlamente immer wieder beschäftigt hat, ist die (im Kern aus Musikern, die aus jüdischen Familien stammen, bestehende) amerikanische Rockband KISS, deren Logo so ausgeführt ist, dass in der Gestaltung der beiden |S| Ähnlichkeit zur Sig-Rune der SS erkannt wurde. Zwar wurden sämtliche Verfahren, die daraus resultierten, eingestellt, immerhin änderte das Management aber eine Zeitlang das Logo spezifisch für den deutschsprachigen Markt; dabei wurde es selbst auf Bühnenfotografien entsprechend retuschiert (s. dazu Spitzmüller 2013: 332). Dieser Fall ist sicher eher exotisch, aber er deutet doch in eine wichtige Richtung der schriftpolitischen Dimension von Typographie, nämlich die indexikalische Verkopplung von bestimmten Gestaltungsformen mit bestimmten politischen Positionen. Wir werden am Ende dieses Abschnitts noch einmal darauf zurückkommen.

Zunächst sollen aber noch einige andere Felder genannt werden, in denen Typographie einer expliziten Reglementierung unterliegt. Eine der wenigen politisch sehr strikt geregelten Bereiche typographischer Gestaltung sind Verkehrsleitsysteme. Wie in vielen anderen Ländern auch (vgl. Uebele et al. 2013) wird hierbei in Österreich eine spezifische, auf Les- und Erkennbarkeit im Straßenverkehr optimierte Schriftart verwendet. Bis 2010 war dies die österreichspezifische *Austria* (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 1998), seit 2013 ist es die in einem EU-Projekt entwickelte *TERN* (aus *Trans European Road Network*), die in Österreich bereits seit 2010 testweise verwendet wurde (Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie 2013). Mittelfristig soll diese Schrift europaweit für Verkehrsleitsysteme eingesetzt werden, Österreich ist aber Vorreiter und aktuell neben den Niederlanden und der Slowakei das einzige Land, das die Schrift einsetzt. Die Schrift auf Autobahnschildern, Wegweisern und Ortstafeln mag etwas sein, mit dem sich wenige explizit befassen, aus Sicht der Politik und Gestalter*innen hat sie aber eminente Relevanz, da es um Verkehrssicherheit geht. Daher ist der Grad der Normierung in diesem Bereich auch sehr hoch.

Entsprechende Verordnungen gibt es auch auf kommunaler Ebene. So werden in der Stadt Wien seit 1923 alle (außer historisch bedeutsamen) Straßennamen in einer spezifisch hierfür entworfenen Schrift (der ‚Wiener Normschrift‘) und in weißer Schriftfarbe auf dunkelblauer Emaille gesetzt, hierbei den ‚Grundsätzen der Wiener Nomenklaturkommission‘ (vgl. Stadt Wien 2023b) folgend (welche u. a. die Verschriftung von Straßennamen regeln).

Eine Reglementierung von Gestaltung, und mithin Schriftpolitik (wenn auch mit zumeist sehr eingeschränktem Skopus) ist auch *Corporate Design*, welches im

politischen Bereich (vgl. bspw. das Corporate Design der Bundesregierung¹² und das der Stadt Wien¹³), in Institutionen (wie der Universität Wien¹⁴) sowie auch in privatwirtschaftlichen Organisationen weit verbreitet und inzwischen stark ausdifferenziert ist. Das Corporate Design einer Organisation ist zumeist verbindlich für deren Mitarbeitende, jedenfalls zu bestimmten Kommunikationsanlässen. Corporate-Design-Handbücher bestimmen nicht nur die Gestaltungselemente (Farben, Schriftarten, Maße, Logos usw.), sondern auch, wann ein Design verwendet werden darf und wann nicht. Das hat damit zu tun, dass sich die mit dem Design assoziierte Korporation gewissermaßen als „principal“ (Goffman 1981: 226) eines Kommunikats zu erkennen gibt, was beispielsweise dann nicht der Fall ist, wenn ein Mitarbeiter einer Universität das Corporate Design dieser Universität für Gutachten verwendet, die diese Person nicht in ihrer Funktion als Mitarbeiter*in der Universität verfasst hat. Eine Sonderform von Corporate Design stellen Publikationsstile dar, die in Stylesheets von Verlagen und Zeitschriften reglementiert sind (vgl. dazu Spitzmüller 2013: 411–429; Spitzmüller 2021).

Ein weiterer Bereich, in dem schriftpolitisch stark reglementiert wird und in dem Sprachen- und Schriftpolitik (wie auch Sprach- und Schriftideologien) stark korrelieren, ist der Bereich der Leichten Sprache (s. den Beitrag von Lutz i. d. Bd.). Leitlinien für Leichte Sprache inkludieren oft sehr klare und präskriptive Vorgaben zur typographischen Gestaltung, die (designtheoretisch oft nicht gedeckte) Vorstellungen von Lesbarkeit, Einfachheit und Klarheit durch die Verwendung bestimmter (meist serifenloser) Schriften, bestimmter Schriftgrößen und Zeilenlängen zu gewährleisten versuchen (vgl. zur Problematik solcher Vorgaben Bock 2020).

Zum Abschluss sei noch einmal auf die generelle politische Dimension von Typographie hingewiesen: Aufgrund der historischen Kontextualisierung (bzw. von Zuschreibungen solcher Kontextualisierungen) und der Gebrauchsgeschichte gibt es spezifische typographische Formen, die politische Positionen indizieren. Das im deutschsprachigen Raum diesbezüglich am stärksten registrierte Beispiel sind gebrochene Schriften, die vielfach mit Traditionalismus, Konservativismus, Nationalismus oder gar Nationalsozialismus assoziiert werden (vgl. dazu ausführlich Spitzmüller 2012). Entsprechend häufig finden diese Schriften in der politischen Auseinandersetzung Anwendung, sowohl im Sinne einer ‚Fahnentypographie‘,

¹² Vgl. Bundeskanzleramt (2022).

¹³ Vgl. Stadt Wien (2023a).

¹⁴ Vgl. Universität Wien (2023a).

mit der sich etwa rechtsextreme Gruppen als solche positionieren¹⁵; sehr häufig aber auch im Sinne einer ‚Stigmatypographie‘, mit der sich antifaschistische Gruppierungen distanzierend zu rechten Positionen stellen (vgl. Spitzmüller 2012: 267–268; Spitzmüller 2013: 312–314). Solche politischen Positionierungen mittels Typographie finden in multimodalen Diskursen (in digitalen Medien), aber auch in Form von Betextungen des und Kundgebungen im ‚öffentlichen Raum‘ statt. Damit sind wir beim letzten Thema unseres Überblicks angelangt.

3.5 Schriftgebrauch und die semiotische Landschaft des ‚öffentlichen Raums‘

Dass der sogenannte ‚öffentliche Raum‘ kein allen gleichermaßen zugänglicher, sondern ein vielfach parzellierter und reglementierter Komplex von (Teil-)Öffentlichkeiten ist, zeigt der Blick auf Schriftpolitik an öffentlich zugänglichen Orten deutlich. Die *prima vista* bunte und hybride ‚semiotische Landschaft‘ (Jaworski und Thurlow 2010) vieler solcher Orte geht einher mit ungleichen Zugangs- sowie Äußerungsrechten und -möglichkeiten (Hodge und Kress 1988: 83 sprechen von „logonomic rules“); entsprechend kommt dem ‚öffentlichen Raum‘ als Ort schriftlicher Kommunikation bisweilen große politische Bedeutung zu (wie im Kontext österreichischer Sprachenpolitik etwa der Kärntner „Ortstafelstreit“ zeigt; s. den Beitrag von de Cillia i. d. Bd.), und entsprechend ist der ‚öffentliche Raum‘ auch häufig eine umkämpfte Arena sozialer Positionierung.

Die Konstruktion und der Erhalt solcher sozialer Positionen im ‚öffentlichen Raum‘ ist eng verbunden mit Werten und Erwartungen (soziolinguistisch: *Ideologien*; vgl. B. Busch 2019), welche Zeichen und deren Materialität in Verbindung mit den Orten, an denen diese Zeichen platziert werden (können oder sollen), zugeschrieben werden. Ideologien beruhen auf diskursiv geteiltem bzw. verhandeltem Wissen (Kommunikationserfahrungen, -annahmen und -erwartungen; vgl. etwa Dreesen 2015: 109–124). Dieses alltagsweltliche Wissen und die darin enthaltenen Annahmen und Zuschreibungen prägen in Form von *Kommunikationsideologien* (vgl. Spitzmüller 2022) unseren Umgang mit Zeichen im öffentlichen Raum. Zusätzliche (aber häufig damit verbundene) Annahmen und Zuschreibungen, die bestimmte Räume betreffen (wir nennen diese *Raumideologien*) prägen darüber hinaus auch den Umgang mit und die Erwartungen an die Räume selbst.

¹⁵ Dies ist allerdings vor allem in neurechten Bewegungen wie der ‚Identitären Bewegung‘ nicht mehr der Fall; diese geben sich einen dezidiert ‚modernerer‘ Anstrich (vgl. Bendl & Spitzmüller 2017).

Mit der modernen Raumsoziologie (bspw. Löw 2000) und in Anknüpfung an den *spatial turn* der Sozial- und Kulturwissenschaften (Bachmann-Medick 2016: 211–244) gehen wir im Anschluss an das Gesagte davon aus, dass Zeichen, Kommunikation und Interaktion und die damit indexikalisch verbundenen Ideologien aus materiell-geographischen *Orten* erst soziale *Räume* machen.¹⁶ In diese Raumkonstitution spielt auch die historische Kontextualisierung bzw. ‚Historizität‘ des Raumes wesentlich mit ein (vgl. Bendl 2021: 61–94, 2022).

Wie die Semiotic-Landscapes-Forschung (vgl. etwa Jaworski und Thurlow 2010; Blommaert 2013; Shohamy und Gorter 2009) vielfach gezeigt hat, spielt Schrift (in all den in diesem Beitrag genannten Dimensionen) in diesem Kontext eine sehr wesentliche Rolle, denn Schriftlichkeit an öffentlichen Orten ist nicht nur selbst hochgradig sichtbar, sie macht dadurch auch Mechanismen der öffentlichen Wissenskonstruktion, Macht und Zugänglichkeit sichtbar (sie ist mithin ein Mittel „sozialer Sichtbarkeit“, Assmann 1995 [1988]: 127) – und dies auch und häufig gerade dann, wenn Schrift nur temporär vorhanden bzw. überlagert, überschrieben oder entfernt wurde.

All dies ist zu berücksichtigen, wenn der ‚öffentliche Raum‘ als Arena schriftpolitischer Reglementierung betrachtet wird, wie wir dies im Folgenden exemplarisch tun werden.

Betrachtet man juristische Definitionen von ‚öffentlichen Räumen‘ bzw. ‚Orten‘, so zeigt sich, wie wichtig auch dort die bereits angeführten Aspekte der *Regulierung* und der *Zugänglichkeit* sind. Beispielsweise kann der Charakter des ‚öffentlichen Raums‘ indirekt aus der Reglementierung von Straßen „mit öffentlichem Verkehr“ in der Straßenverkehrsordnung (StVO) abgeleitet werden:

Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. (§ 1 [1] StVO)

Analog wird im *Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz* (TNRSG) als „öffentlicher Ort [sic!]“ ein „jeder Ort“ verstanden, der

von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs. (§ 1 [11] TNRSG)

¹⁶ Die Unterscheidung von *Orten* und *Räumen* geht auf die Raumtheorie von de Certeau (1984 [1980]) zurück. Vgl. dazu auch Busse und Warnke (2015), die aber eine umgekehrte Begrifflichkeit vorschlagen. In der Sozio- und Diskurslinguistik wird neben de Certeaus häufig auch Henri Lefebvres (2016 [1974]) triadische Raumkonzeption adaptiert, wie bspw. in der Mehrsprachigkeitsforschung (vgl. Purkarthofer 2016; B. Busch 2021 [2013]), in Bezug auf Erinnerungsdiskurse (vgl. B. Busch 2016) sowie zur Darstellung von Raumaneynungen in der Semiotic Landscape und in Zeitungsberichten (vgl. Bendl 2021).

Diese prinzipiell nicht beschränkte Zugänglichkeit wird in den genannten Gesetzen nun aber reglementiert und damit in bestimmter Hinsicht beschränkt. Prinzipiell steht die Nutzung von „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ allen offen, aber eben nur unter bestimmten Bedingungen. Analog ist der Verbrauch von Tabakwaren an „öffentlichen Orten“ nur mit Einschränkungen, die dem Schutz anderer Nutzer*innen dienen, möglich.

In unserem Zusammenhang wichtig ist nun, dass auch die Möglichkeit, schriftliche Kommunikate (einer bestimmten Art) in bestimmten Bereichen des ‚öffentlichen Raumes‘ anzubringen, vielfach reglementiert und mithin beschränkt ist. Relevant sind dabei unter anderem die vor Ort üblichen Praktiken, Legitimitäten, kommerziell vergebene Rechte sowie Besitz- und Eigentumsverhältnisse.

Wesentlich reglementiert ist Schrift im ‚öffentlichen Raum‘ vor allem auf kommunaler Ebene. Das heißt, Städte und Kommunen bestimmen, welche Formen schriftlicher Kommunikation in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassen sind. Im Fall der Stadt Wien etwa regelt die *Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern* (GEMRE_WI_90101_B260_000_2016, im Folgenden *Werbeständerverordnung*), welche kommerziellen und politischen Kommunikate im ‚öffentlichen Raum‘ zugelassen sind. Im Grundsatz ist die Verordnung sehr restriktiv. So heißt es in § 1 (1):

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in den von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Nahbereichen des öffentlichen Raumes, in öffentlichen Grünanlagen und in anderen Bereichen, die für das Stadtbild von Bedeutung sind, ist das Aufstellen und das Stehenlassen von Ständern, Tafeln, Gerüsten und sonstigen Anlagen (ausgenommen Litfaßsäulen), die ihrem Wesen nach zur Gänze oder doch zu einem wesentlichen Teil als Träger von Ankündigungen, Werbemitteilungen und sonstigen textlichen oder bildlichen Darstellungen bestimmt sind, verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot werden durch spezifische Befugnisse (temporäre Überlassung im Sinne des Gebrauchsabgabegesetzes [GAG] etwa für touristische oder werbliche Zwecke oder zu Wahlzeiten) unter prozedural strikten Bedingungen gewährt.

Was dabei als ‚öffentlicher Raum‘ und mithin als Wirkungsbereich solcher Restriktionen gilt, kann zum Gegenstand von Kontroversen werden. So hat etwa das Verwaltungsgericht Wien 2016 im Rahmen eines Urteils zur Frage, ob von einem privaten Unternehmen im Zuge der Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl 2015 auf privatem Grund aufgestellte Wahlplakate rechtmäßig vom Wiener Magistrat entfernt worden seien oder ob diese Entfernung ein Eingriff in private Besitzrechte dargestellt habe, geurteilt, dass das Entfernen rechtens gewesen sei, da auch private Grundstücke bei entsprechender Sichtbarkeit als Teil des öffentlichen Raumes zu betrachten seien. Das Gericht folgt damit der Argumentation der

Stadt Wien, dass die Bestimmungen der Werbeständlerverordnung nicht nur innerhalb der Grenzen von Flächen in kommunalem Besitz Gültigkeit haben, sondern im Rahmen eines erweiterten Verständnisses des ‚öffentlichen Raums‘ zu verstehen seien:

Mit öffentlichem Raum (auch öffentlichem Bereich) werde jene räumliche Konstellation bezeichnet, die auf einer öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche und den angrenzenden privaten oder öffentlichen Gebäuden gebildet werde. Das Zusammenwirken dieser Elemente bestimme den Charakter und die Qualität des öffentlichen Raumes. Voraussetzung sei, dass die Fläche einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehöre, der Öffentlichkeit frei zugänglich sei und von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten werde. (LVWGT 2016: 4)

Der ‚öffentliche Raum‘ ist somit also kein klar begrenzbarer Raum – was ‚öffentlich‘ ist, ist eine Frage der (nicht zuletzt politischen) Bewertung und – wie dieser Teil der Urteilsbegründung deutlich macht – auch ein Resultat gesellschaftlich sichtbarer kommunikativer Praktiken.

Infrage gestellt werden hegemoniale Restriktionen immer wieder auch in Form von skripturalen Okkupationen des öffentlichen Raums. Besonders zu erwähnen sind in dem Zusammenhang Graffiti, Sticker, wilde Plakatierungen und Ad-Busting, die kommunale (und privatrechtliche) Restriktionen strategisch unterlaufen und nach Ansicht der Akteur*innen den öffentlichen Raum (zurück) zu erobern und dort die Deutungshoheit zu beanspruchen versuchen (vgl. mit Blick auf Wien Vitouch 2012; grundsätzlich Jørgensen 2008). Versuche von Kommunen, solche Aktivitäten beispielsweise durch legale *Walls of Fame* (in Wien etwa im Kontext des Projekts *Wiener Wand* [<https://www.wienerwand.at>]) zu kanalisieren, haben nur bedingt Erfolg. Dennoch zeigen solche Aktionen, dass die Kommunen neben der Strafverfolgung mit Bezug auf § 125 StGB (Sachbeschädigung) zunehmend auch einen Dialog mit (Teilen dieser) Akteursgruppen suchen (was auch auf die gestiegene soziale Akzeptanz jedenfalls von bestimmten Formen dieser graphischen Kommunikation im ‚öffentlichen Raum‘ zurückzuführen sein dürfte).

Eine weitere Form der (auch schriftlichen) Okkupation des öffentlichen Raums sind Protest-Demonstrationen. Hier werden oft zentrale und symbolträchtige öffentliche Orte (wie der Wiener Heldenplatz) bewusst ‚besetzt‘ und mit entsprechenden Botschaften und Symbolen ‚beschrieben‘. Gerade das Beispiel Heldenplatz, der in den vergangenen Jahren so unterschiedlichen Protestgruppen wie Umwelt- und Friedensaktivist*innen, Antifaschist*innen, neurechten Gruppierungen wie der ‚Identitären Bewegung‘ (vgl. Bendl 2018) und den Kritiker*innen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie als Bühne gedient hat, zeigt dabei auch, dass es dabei um Deutungshoheiten und Machtansprüche in der politischen Arena geht (vgl. dazu grundsätzlich Spitzmüller und Bendl 2022 und Bendl 2021). Anders als die zuvor genannten skripturalen Okkupationen sind solche Nutzungen des ‚öf-

fentlichen Raums‘ in Österreich aufgrund des verfassungsrechtlich gewährten Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG bzw. Art. 11 EMRK) weitgehend gewährleistet, in sie darf nur unter bestimmten, gravierenden Bedingungen eingegriffen werden („im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“; Art. 11 [2] EMRK). Allerdings unterliegt auch das Versammlungsrecht Regulierungen und Einschränkungen. Schriftpolitisch relevant sind hierbei vor allem Einschränkungen durch das NS-Verbotsgesetz (VerbotsG) (etwa die Verwendung nationalsozialistischer Symbolik) oder – wie auch im Fall von Graffiti usw. – strafrechtlich belangbare skripturale Praktiken (Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB).

4 Fazit und Ausblick

Wie wir in diesem Überblick gezeigt haben, ist Schrift ein Kommunikationsmodus, der (in all seinen verschiedenen Dimensionen) vielfach politischer Regulierung unterliegt, auch in Österreich. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Zum einen ist Schrift (in Form verschiedener Schriftsysteme und graphematischer Relationen) eng an Sprache gekoppelt. Sprachideologien und Sprachregime werden somit häufig unmittelbar auf Schrift übertragen (ergänzen muss man wohl aber, dass sich viele mächtige Sprachideologien wie die Standardsprachideologien umgekehrt der Schrift bzw. einer schriftgeprägten Perspektive auf Sprache verdanken; vgl. Milroy und Milroy 1999).

Zweitens ist wichtig, dass Schrift – im Vergleich zu anderen Modalitäten der Kommunikation – von einer ausgeprägten Sichtbar- und Beständigkeit ist. Wie Ehlich (1994: 18) herausgestellt hat, ist Schrift „(historisch wie systematisch) Mittel zur Verdauerung des in sich flüchtigen sprachlichen Grundgeschehens, der sprachlichen Handlung“. In einer ganz anderen Art und Weise wie andere Kommunikationsmodalitäten (welche inzwischen medial ja auch ‚verdauert‘ werden können) trägt Schrift den Anspruch auf Dauerhaftigkeit in sich, auch wenn bestimmte materielle Konfigurationen dauerhafter sind/zu sein beanspruchen und mithin auch mehr Dauerhaftigkeit indizieren als andere; man vergleiche die Temporalität eines angeklebten PostIts (vgl. Gredig 2021: 234–242) mit der (sprachlich wie materiell) inszenierten ‚erhabenen Zeitlosigkeit‘ der lateinischen Aufschrift auf dem Äußeren Burgtor am Wiener Heldenplatz, |IVSTITIA. REGNORVM. FVNDAMENTVM.|, dem Motto Kaiser Franz I. (vgl. Bendl 2020, 2021: 120–123).

Verschriftung stellt somit – wie auch immer der Zeitskopos skaliert sein mag – zumindest den *Anspruch* auf eine gewisse Dauerhaftigkeit, außerdem ist

sie in dieser beanspruchten Dauerhaftigkeit (jedenfalls im ‚öffentlichen Raum‘) hochgradig sichtbar. Es wundert also nicht, dass Schrift einerseits eine beliebte Modalität politischer Aussagen ist (da mit der Dauerhaftigkeit und Sichtbarkeit der Schrift eben auch die Dauerhaftigkeit und Sichtbarkeit der Aussagen befördert oder beansprucht werden kann), und dass ihre Verwendung andererseits politischer Reglementierung unterliegt. ‚Wer schreibt, der bleibt!‘ ist ein Bonmot, das dies auf den Punkt bringt.¹⁷ Politisch kann man etwas verkürzt umformulieren: ‚Wer schreibt, will bleiben (und gesehen werden)!‘. Schriftpolitische Aktivitäten reagieren auf, und regulieren, solche Ansprüche.

Drittens sind schriftliche Varianten – wie das Beispiel der Handschrift, der Diakritika sowie bestimmter typographischer Formen, die diskutiert wurden, gezeigt haben – mitunter sehr stark ideologisch belegt. Schriftvariation kann mithin (und dies ebenfalls sehr sichtbar und dauerhaft) allein aufgrund der Variantenauswahl soziale und politische Positionen anzeigen und damit Ansprüche markieren.

Kein Wunder also, dass schriftliche Manifestationen auch sprachlicher Ansprüche zu den kontroversesten Fällen der Sprach(en)politik, auch in Österreich, zählen (erinnert sei hier nochmals an den Ortstafelstreit und die Debatte um die Rechtschreibreform 1996). Schon mehr verwundert – auch wenn die wissenschaftsgeschichtlichen Gründe hierfür bekannt sind –, dass die sozial so sichtbare Schrift in der Sprach(en)politikforschung bislang vergleichsweise wenig gesehen wurde. Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen ein wenig mit dazu beigetragen haben, dass sich dies ändert.

Literatur

AGBG. *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (Abruf am 27. Februar 2024).

American Foundation of the Blind. 2021. *What is Braille?* Verfügbar unter: <https://www.afb.org/blindness-and-low-vision/braille/what-braille> (Abruf am 27. Februar 2024).

Amtliches Regelwerk. 2018. *Deutsche Rechtschreibung: Regeln und Wörterverzeichnis*. Aktualisierte Fassung des amtlichen Regelwerks entsprechend den Empfehlungen des Rats für deutsche

¹⁷ Etwas martialischer tut es die nicht eindeutig zuordenbare, unterschiedlichen Personen von Gutenberg über Marx bis Benjamin Franklin zugeschriebene Aussage ‚Gebt mir 26 Bleisoldaten, und ich werde damit die Welt erobern!‘ (vgl. für eine Aufarbeitung Typefounder 2011). Man denke hierzu aber Twymans (1986: 199) (nicht nur typographisch, sondern auch schriftpolitisch plausible) Replik: „Whoever said that with 26 soldiers of lead he could conquer the world was clearly no typographer, for he wildly underestimated the size of the army required“.

- Rechtschreibung 2016. Mannheim. Verfügbar unter: https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_Regeln_2016_redigiert_2018.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Androutsopoulos, Jannis. 2007. Neue Medien – neue Schriftlichkeit? *Mitteilungen des deutschen Germanistenverbandes* 54(1). S. 72–97.
- Androutsopoulos, Jannis & Busch, Florian (Hgg.). 2020. *Register des Graphischen: Variation, Interaktion und Reflexion in der digitalen Schriftlichkeit* (Linguistik – Impulse & Tendenzen 87). Berlin & Boston: De Gruyter.
- Antos, Gerd. 2004. Namenwahl – ein biographisches Streiflicht. In Eva Lia Wyss (Hg.), „*What's in a name?*“ *Namen in sozialen und kulturellen Kontexten* (Bulletin suisse de linguistique appliquée 80), S. 21–25. Neuchâtel: Institut de linguistique de l'Université de Neuchâtel.
- Assmann, Aleida. 1995 [1988]. *Die Sprache der Dinge: Der lange Blick und die wilde Semiose*. In Hans Ulrich Gumbrecht & K. Ludwig Pfeiffer (Hgg.), *Materialität der Kommunikation*, 2. Aufl. (stw 750), S. 237–251. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bachmann-Medick, Doris. 2016. *Cultural turns: New orientations in the study of culture*. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Bauman, Richard & Briggs, Charles L. 2003. *Voices of modernity: Language ideologies and the politics of inequality* (Studies in the Social and Cultural Foundations of Language 21). Cambridge: Cambridge University Press.
- Baumgartner, Robert, Fayzrakhmanov, Ruslan R., Holzinger, Wolfgang, Krüpl, Bernhard, Göbel, Max C., Klein, David & Gattringer, Rafael. 2010. Web 2.0 vision for the blind. In W. Hall, J. Hendler, C. Lagoze, C. Pope & A. Th. Schreiber (Hgg.), *Proceedings of the web science conference WebSci10: Extending the frontiers of society*. Online-Dokument. Verfügbar unter: <https://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.395.4182&rep=rep1&type=pdf> (Abruf am 14. Dezember 2021).
- Bayrhammer, Bernadette. 2014. *Schule: Vom Wert der Handschrift*. Die Presse (18. November). Verfügbar unter: <https://www.diepresse.com/4598404/schule-vom-wert-der-handschrift> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bendl, Christian. 2018. Protest als diskursive Raum-Zeit-Aneignung: Das Beispiel der Identitären Bewegung Österreich. *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 68. S. 73–102.
- Bendl, Christian. 2020. Appropriation and re-appropriation: The memorial as a palimpsest. In Robert J. Blackwood & John Macalister (Hgg.), *Multilingual memories: Monuments, museums and the linguistic landscape* (Advances in Sociolinguistics), S. 263–284. London: Bloomsbury.
- Bendl, Christian. 2021. *Polyhistorizität im öffentlichen Raum: Zur Konzeptualität und Funktion semiotisch-diskursiver Raum-Zeit-Aneignungen am Wiener Heldenplatz*, (Diskursmuster/Discourse Patterns 27), Berlin & Boston: De Gruyter.
- Bendl, Christian. 2022. Polyhistorizität im öffentlichen Raum. In Beatrix Busse & Ingo H. Warnke (Hgg.), *Handbuch Sprache im urbanen Raum*, (Handbücher Sprachwissen 20), S. 311–331. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Bendl, Christian & Spitzmüller, Jürgen. 2017. ‚Rassismus‘ ohne Rassismus? Ethnoseparatistische Diskurse in sozialen Netzwerken. *Wiener Linguistische Gazette* (80), 1–26. Verfügbar unter: http://wlg.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_wlg/802017/bendl-spitzmueller-rassismus.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ACFC). 2012. *Kommentar Nr. 3: Die Sprachrechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, nach Massgabe des Rahmenübereinkommens*. Verabschiedet am 24. Mai 2012. Strasbourg. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800c108d> (Abruf am 27. Februar 2024).

- BGStG. *Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen*. BGBl. I Nr. 82/2005. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_238_2/1998_238_2.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Blommaert, Jan. 2013. *Ethnography, superdiversity and linguistic landscapes: Chronicles of complexity*. Bristol & Buffalo: Multilingual Matters.
- Bock, Bettina M. 2020. Makrotypografie als Verständlichkeitsfaktor: Empirische Studie zum Erkennen von Textsorten am Beispiel der „Leichten Sprache“. *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 73(1). S. 181–212.
- Bunčić, Daniel. 2016. German orthographic pluricentricity & Bigraphism. With contributions by Anastasia Antipova, Carmen Brandt, Ekaterina Kislova, Henning Klöter, Alexandra von Lieven, Sandra L. Lippert, Helma Pasch, Achim Rabus, Jürgen Spitzmüller and Constanze Weth. In Daniel Bunčić, Sandra L. Lippert & Achim Rabus (Hgg.), *Biscripturalität. A sociolinguistic typology*. With contributions by Anastasia Antipova, Carmen Brandt, Ekaterina Kislova, Henning Klöter, Alexandra von Lieven, Sandra L. Lippert, Helma Pasch, Achim Rabus, Jürgen Spitzmüller and Constanze Weth, S. 216–219 & S. 231–246. Heidelberg: Winter.
- Bundeskanzleramt. 2021. *Geschlechtergerechter Sprachgebrauch*. Verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung-frauen-maenner.html> (Abruf am 29. Februar 2024).
- Bundeskanzleramt. 2022. *Corporate Design des Bundes*. Stand Juli 2022. Verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/corporate-design.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 1994. *Rundschriften Nr. 56/1994: Österreichische Schulschrift; Information über die Neuerungen ab dem Schuljahr 1995/96*. Verfügbar unter: https://rundschriften.bmbwf.gv.at/media/1994_56.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2012. *Lehrplan der Volksschule*. BGBl. Nr. 134/1963 in der Fassung BGBl. II Nr. 303/2012 vom 13. September 2012. Verfügbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:b89e56f6-7e9d-466d-9747-fa739d2d15e8/lp_vs_gesamt_14055.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2022. *Rundschriften Nr. 35/2022: Österreichische Schulschrift; Information über die Neuerungen ab SJ 23/24*. Verfügbar unter: https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/2022_35.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. 2019. *Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO): Durchführungserlass*. GZ BMVIT-220.221/0003-IV/E1/2018 (16.01.2019). Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMVIT_20190116_BMVIT_220_221_0003_IV_E1_2018/ERL_BMVIT_20190116_BMVIT_220_221_0003_IV_E1_2018.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. 1998. *Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 – StVZVO 1998)*. BGBl. II Nr. 238/1998 vom 29. Juli 1998. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_238_2/1998_238_2.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie. 2013. *Änderung der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 – StVZVO 1998 (1. Novelle zur StVZVO 1998)*. BGBl. II Nr. 292/2013 vom 3. Oktober 2013. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_II_292/BGBLA_2013_II_292.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Busch, Brigitta. 2013. The career of a diacritical sign: Language in spatial representations and representational spaces. In Sari Pietikäinen & Helen Kelly-Holmes (Hgg.), *Multilingualism and the periphery*, S. 199–221. Oxford: Oxford University Press.

- Busch, Brigitta. 2016. Überschreibungen und Einschreibungen. Die Gedenkstätte als Palimpsest. In Daniela Allmeier, Inge Manka, Peter Mörténböck & Rudolf Scheuven (Hgg.), *Erinnerungsorte in Bewegung: Zur Neugestaltung des Gedenkens an Orten nationalsozialistischer Verbrechen*, S. 181–198. Bielefeld: Transcript.
- Busch, Brigitta. 2019. Sprachreflexion und Diskurs: Theorien und Methoden der Sprachideologieforschung. In Gerd Antos, Thomas Niehr & Jürgen Spitzmüller (Hgg.), *Handbuch Sprache im Urteil der Öffentlichkeit* (Handbücher Sprachwissen 10), 107–139. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Busch, Brigitta. 2021 [2013]. *Mehrsprachigkeit*. 3., vollst. überarb. u. erg. Aufl. (UTB 3774). Wien: Facultas.
- Busch, Florian. 2021. *Digitale Schreibregister: Kontexte, Formen und metapragmatische Reflexionen* (Linguistik – Impulse & Tendenzen 92). Berlin & Boston: De Gruyter.
- Busse, Beatrix & Warnke, Ingo H. 2015. Sprache im urbanen Raum. In Ekkehard Felder & Andreas Gardt (Hgg.), *Handbuch Sprache und Wissen* (Handbücher Sprachwissen 1), S. 519–538. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Certeau, Michel de. 1984 [1980]. *The practice of everyday life*. Übers. v. Steven Rendall. Berkeley: University of California Press. [Orig. frz.: *L'invention du quotidien. Bd. 1: Arts du faire*. Paris: Gallimard].
- Christ, Herbert. 1991. *Fremdsprachenunterricht für das Jahr 2000: Sprachenpolitische Betrachtungen zum Lehren und Lernen fremder Sprachen*. Tübingen: Narr.
- Cornelsen Verlag. 2023. *Auflagen des Dudens (1880–2020)*. Verfügbar unter: https://www.duden.de/ueber_duden/auflagengeschichte (Abruf am 27. Februar 2024).
- Coulmas, Florian. 2013. *Writing and society: An introduction* (Key Topics in Sociolinguistics). Cambridge: Cambridge University Press.
- Council of Europe. 1995. *Text of the Framework Convention and Explanatory Report for the Protection of National Minorities*. German Translation. Strasbourg. Verfügbar unter: <http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800c1302> (Abruf am 27. Februar 2024).
- de Cillia, Rudolf & Vetter, Eva (Hgg.). 2013. *Sprachenpolitik in Österreich: Bestandsaufnahme 2011*, (Sprache im Kontext 40), Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang.
- Dippelreiter, Maria. 2015. *Tradition trifft Innovation: Das große Halali rund um die österreichische Schulschrift*. Verfügbar unter: https://dizetik.phwien.ac.at/wp-content/uploads/2015/02/Dippelreiter_Schreibschrift.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Dippelreiter, Maria. 2020. Bravo, österreichische Schulschrift! *ide. Informationen zur Deutschdidaktik. Zeitschrift für den Deutschunterricht in Wissenschaft und Schule* 44(1), S. 44–50.
- Dreesen, Philipp. 2015. *Diskursgrenzen: Typen und Funktionen sprachlichen Widerstands auf den Straßen der DDR*, (Diskursmuster/Discourse patterns 8), Berlin & Boston: De Gruyter.
- Dürscheid, Christa. 2016a [2002]. *Einführung in die Schriftlinguistik: Mit einem Kapitel zur Typographie von Jürgen Spitzmüller*. 5., aktual. u. verb. Aufl. (UTB 3740). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. [Orig.: Wiesbaden: Westdeutscher Verlag (Studienbücher zur Linguistik 8)].
- Dürscheid, Christa. 2016b. Graphematische Mikrovariation. In Ulrike Domahs & Beatrice Primus (Hgg.), *Handbuch Laut, Gebärde, Buchstabe* (Handbücher Sprachwissen 2), S. 492–510. Berlin & Boston: De Gruyter.
- E. K. 2006. *Die Handschrift, eine direkte Spur zum Täter. Öffentliche Sicherheit* 5–6, 35–37. Verfügbar unter: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2006/05_06/files/handschriftenuntersuchung.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).

- Ehlich, Konrad. 1994. Funktion und Struktur schriftlicher Kommunikation. In Günther Hartmut & Otto Ludwig (Hgg.), *Schrift und Schriftlichkeit: Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung*, Bd. 1, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 10.1), S. 18–41. Berlin & New York: De Gruyter.
- EMRK. *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Figl, Bettina. 2015. *Stirbt die Handschrift?* *Wiener Zeitung* (1. Februar). Verfügbar unter: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/731813-Stirbt-die-Handschrift.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Furche. 2014. *Schönschreiben? War einmal ... Die Furche* (22. Mai). Verfügbar unter: <https://www.furche.at/gesellschaft/schoenschreiben-war-einmal-1291826> (Abruf am 27. Februar 2024).
- GAG. *Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabengesetz)*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000131> (Abruf am 27. Februar 2024).
- G77/2018. [Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zum Personenstandsrecht]. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20180615_18G00077_00 (Abruf am 02. März 2024).
- GEMRE_WI_90101_B260_000_2016. *Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern*. ABl. 20/1980 i. d. F. ABl. 28/2013. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Gemeinderecht/GEMRE_WI_90101_B260_000_2016/GEMRE_WI_90101_B260_000_2016.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Goffman, Erving. 1981. *Forms of talk*. Oxford: Blackwell.
- Gredig, Andi. 2021. *Schreiben mit der Hand: Begriffe – Diskurse – Praktiken* (Sprachwissenschaft 49). Berlin: Frank & Timme.
- Harris, Roy. 2005. Schrift und linguistische Theorie. In Gernot Grube, Werner Kogge & Sybille Krämer (Hgg.), *Schrift: Kulturtechnik zwischen Auge, Hand und Maschine*, 61–80. München: Wilhelm Fink.
- Hartmann, Silvia. 1998. *Fraktur oder Antiqua: Der Schriftstreit von 1881 bis 1941* (Theorie und Vermittlung der Sprache 28). Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang.
- Hodge, Robert & Kress, Gunther. 1988. *Social semiotics*. Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Höllmann, Thomas O. 2015. *Die chinesische Schrift: Geschichte, Zeichen, Kalligraphie*. München: Beck.
- Jaffe, Alexandra, Androutsopoulos, Jannis, Sebba, Mark & Johnson, Sally (Hgg.). 2012. *Orthography as social action: Scripts, spelling, identity and power* (Language and Social Processes 3). Berlin & Boston: De Gruyter Mouton.
- Jaworski, Adam & Thurlow, Crispin (Hgg.). 2010. *Semiotic landscapes*. London & New York: Continuum.
- jmy. 2015. *Soll die Schreibschrift abgeschafft werden?* *Der Standard* (28. Jänner). Verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000010936378/soll-die-schreibschrift-abgeschafft-werden> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Johnson, Sally. 2005. *Spelling trouble: Language, ideology and the reform of German orthography*. Clevedon: Multilingual Matters.
- Jørgensen, J. Normann. 2008. Urban wall languaging. *International Journal of Multilingualism* 5(3). 237–252.
- Kelih, Emmerich. 2018. Symptome von Sprachtod des Kärntner Slowenischen? Die Bedeutung von Vornamen für die Kontaktlinguistik. Deutsch. In Anna Kretschmer, Gerhard Neweklowsky,

- Stefan Michael Newerkla & Fedor Poljakov (Hgg.), *Mehrheiten ↔ Minderheiten: Sprachliche und kulturelle Identitäten der Slavia im Wandel der Zeit*, S. 105–122. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang.
- Kim, Agnes. 2020. Dr. Dworschak und Mr. Švárc: Ergebnisse einer attitudinalen Fragebogenerhebung zu tschechischen Familiennamen in Wien. *Wiener Linguistische Gazette* 86. 47–98. Verfügbar unter: https://wlg.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_wlg/862020/Kim-Dworschak-Svarc.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Klein, David. 2021. Petition: Verankerung der Brailleschrift in der österreichischen Bundesverfassung als Zeichen des Bekenntnisses der Republik Österreich zu sprachlicher Vielfalt, Demokratisierung und Gleichstellung. *Verbal Newsletter* 1. S. 5–8.
- Kotthoff, Helga & Nübling, Damaris. 2018. *Genderlinguistik: Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht* (Narr Studienbücher). Tübingen: Narr.
- Landtag von Baden-Württemberg. 2008. *Kleine Anfrage der Abg. Thomas Oelmayer und Hans-Ulrich Sckerl, GRÜNE, und Antwort des Justizministeriums: Strafbarkeit der Verwendung der Sig-Rune*. Verfügbar unter: <https://suche.landtag-bw.de/redirect.it?wp=14&drs=2938> (Abruf am 29. Februar 2024).
- Lefebvre, Henri. 2016 [1974]. *The production of space*. Malden et al.: Blackwell. [Orig. frz.: *La production de l'espace*. Paris: Éditions Anthropos].
- Lillis, Theresa. 2013. *The sociolinguistics of writing*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Löw, Martina. 2000. *Raumsoziologie*. 8. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1966. *Politische Planung*. Jahrbuch für Sozialwissenschaft 17(3). S. 271–296.
- Luhmann, Niklas. 1984. *Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie* (stw 666). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- LWVG 2016. Landesverwaltungsgericht Wien, Geschäftszahl VGW-102/013/12394/2015. *Entscheidungstext*, 31.3.2016. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LWVG_WI_20160331_VGW_102_013_12394_2015_00/LWVG_WI_20160331_VGW_102_013_12394_2015_00.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Marquardt, Christian & Söhl, Karl. 2020. Schrifterwerb und Bedeutung der Schreibschrift. *ide. Informationen zur Deutschdidaktik. Zeitschrift für den Deutschunterricht in Wissenschaft und Schule* 44(1). S. 33–43.
- Marshall, Laura & Moys, Jeanne-Louise. 2020. Readers' experiences of Braille in an evolving technological world. *Visible Language* 54(1–2). S. 9–29.
- Marti, Roland. 2014. Historische Graphematik des Slavischen: Glagolitische und kyrillische Schrift. In Sebastian Kempgen, Peter Kosta, Tilman Berger & Karl Gutschmidt (Hgg.), *Die slavischen Sprachen: Ein internationales Handbuch zu ihrer Struktur, ihrer Geschichte und ihrer Erforschung*, Bd. 2, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 32.2), S. 1497–1513. Berlin & New York: De Gruyter.
- Meletis, Dimitrios. 2020. *The nature of writing: A theory of grapholinguistics* (Grapholinguistics and Its Applications 3). Brest: Fluxus Editions.
- Meta. 2022. *Sexuell motivierte Kontaktaufnahme*. Fassung vom 24.11.2022. Verfügbar unter: <https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/sexual-solicitation/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Milroy, James & Milroy, Lesley. 1999. *Authority in language*. 3. Aufl. London: Routledge.
- Neef, Sonja. 2008. *Abdruck und Spur: Handschrift im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit*. Berlin: Kulturverlag Kadmos.
- Neweklowsky, Gerhard. 2006. Die kroatische Sprache im Burgenland heute. *Studia Slavica Academiae Scientiarum Hungaricae* 1–2. S. 1–13.
- ÖNORM B 1600. 2012. *Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen*. Ausgabe: 2012-02-15.

- ÖNORM V 2105. 2011. *Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – Tastbare Beschriftungen und Informationssysteme*. Ausgabe: 2011-11-01.
- Polenz, Peter von. 1996. Die Ideologisierung der Schriftarten in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. In Karin Böke, Matthias Jung & Martin Wengeler (Hgg.), *Öffentlicher Sprachgebrauch: Praktische, theoretische und historische Perspektiven*, S. 271–282. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Purkardthofer, Judith. 2016. *Sprachort Schule: Zur Konstruktion von mehrsprachigen sozialen Räumen und Praktiken in einer zweisprachigen Volksschule*. Klagenfurt: Drava.
- Rat für deutsche Rechtschreibung. 2015. *Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 17.06.2005 i. d. F. vom 30.03.2015*. Verfügbar unter: <https://www.rechtschreibrat.com/DOX/statut.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Rat für deutsche Rechtschreibung. 2021. *Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021*. Verfügbar unter: <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Rat für deutsche Rechtschreibung. 2023. *Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021*. Verfügbar unter: <https://www.rechtschreibrat.com/ueber-den-rat/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- REGV_COO_2026_100_2_172059. 2005. Regierungsvorlage Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes usw.: Materialien. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_172059/COO_2026_100_2_176177.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- Schroeder, F. K. 1996. Perceptions of Braille usage by legally blind adults. *Journal of Visual Impairment & Blindness* 90(3). S. 210–218.
- Sebba, Mark. 2007. *Spelling and society: The culture and politics of orthography around the world*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sebba, Mark. 2009. Sociolinguistic approaches to writing systems research. *Writing Systems Research* 1(1). S. 35–49.
- Shohamy, Elana & Gorter, Durk (Hgg.). 2009. *Linguistic landscape: Expanding the scenery*. New York & London: Routledge.
- Spitzmüller, Jürgen. 2012. Floating ideologies: Metamorphoses of graphic „Germanness“. In Alexandra Jaffe, Jannis Androutsopoulos, Mark Sebba & Sally Johnson (Hgg.), *Orthography as social action: Scripts, spelling, identity and power* (Language and Social Processes 3), S. 255–288. Berlin & Boston: De Gruyter Mouton.
- Spitzmüller, Jürgen. 2013. *Graphische Variation als soziale Praxis: Eine soziolinguistische Theorie skripturaler ‚Sichtbarkeit‘* (Linguistik – Impulse & Tendenzen 56). Berlin & Boston: De Gruyter.
- Spitzmüller, Jürgen. 2021. (De)signing authority: The indexical dimension of typography in academic communication. *Design Issues* 37(4): Knowledge Design: Graphic Design in Science Communication. S. 46–58.
- Spitzmüller, Jürgen. 2022. Ideologies of communication: The social link between actors, signs, and practices. In Judith Purkardthofer & Mi-Cha Flubacher (Hgg.), *Speaking Subjects in Multilingualism Research: Biographical and Speaker-centred Approaches* (Researching Multilingually), S. 248–269. Clevedon: Multilingual Matters.
- Spitzmüller, Jürgen & Bendl, Christian. 2022. Veränderung durch Stabilität: Konturen einer Protest(meta)pragmatik. In Mark Dang-Anh, Dorothee Meer & Eva Lia Wyss (Hgg.), *Protest, Protestieren, Protestkommunikation* (Linguistik – Impulse & Tendenzen 97), S. 27–59. Berlin & Boston: De Gruyter.

- Spitzmüller, Jürgen & Klein, David. Im Ersch. Braille. In Dimitrios Meletis, Martin Evertz-Rittich & Rebecca Treiman (Hgg.): *Handbook of Germanic Writing Systems* (Handbooks of Germanic Linguistics). Berlin & Boston: De Gruyter.
- Stadt Wien. 2023a. *Das Erscheinungsbild der Stadt Wien*. Verfügbar unter: <https://www.wien.gv.at/spezial/cd-manual/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Stadt Wien. 2023b. *Wiener Nomenklaturkommission*. Verfügbar unter: <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/nomenklaturkommission.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Stenschke, Oliver. 2005. *Rechtschreiben, Recht sprechen, recht haben – der Diskurs über die Rechtschreibreform: Eine linguistische Analyse des Streits in der Presse*, (Reihe Germanistische Linguistik 259). Tübingen: Niemeyer.
- StGB. *Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (Abruf am 27. Februar 2024).
- StGG. *Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006> (Abruf am 27. Februar 2024).
- StVO. *Straßenverkehrsordnung 1960*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011336> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Tiefenthaler, David. 2015. *Eine Schrift als Glaubensfrage*. ORF.at (7. September). Verfügbar unter: <https://orf.at/v2/stories/2295683/2294593/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Tilley, Heather. 2017. *Blindness and writing: From Wordsworth to Gissing*. Cambridge: Cambridge University Press.
- TNRSG. *Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Twyman, Michael. 1986. Articulating graphic language: A historical perspective. In Merald E. Wrolstad & Dennis F. Fisher (Hgg.), *Toward a new understanding of literacy: Proceedings of the 3rd conference on processing of visible language held may 31 through june 3, 1982, at airline house, airline, virginia* (Praeger Special Studies – Praeger Scientific), S. 188–251. New York: Praeger.
- Typfounder. 2011. *With twenty-five soldiers of lead he has conquered the world*. Verfügbar unter: <http://typefoundry.blogspot.com/2007/05/with-twenty-five-soldiers-of-lead-he.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Uebele, Andreas, Kupferschmid, Indra, Schäfer, Philipp, Pfeifer, Ilona, Henseler, Johannes & Fischer, Christian (Hgg.). 2013. *Schrift und Identität: Die Gestaltung von Beschilderungen im öffentlichen Verkehr*. Sulgen & Zürich: Niggli.
- UN-BRK. *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. BGBl. III Nr. 155/2008. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20006062/%c3%9cbereinkommen%20c3%bcber%20die%20Rechte%20von%20Menschen%20mit%20Behinderungen%20sowie%20Fakultativprotokoll%2c%20Fassung%20vom%2018.11.2021.pdf> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Universität Wien. 2019. *Geschlechterinklusive Sprachgebrauch in der Administration der Universität Wien: Leitlinie und Empfehlungen zur Umsetzung*. Verfügbar unter: https://personalwesen.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_personalwesen/Gleichstellung/Dokumente/Geschlechterinklusive_Sprachgebrauch_in_der_Administration_der_Universitaet_Wien.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).

- Universität Wien. 2023a. *Corporate Design Manual*. Verfügbar unter: <https://communications.univie.ac.at/cd-manual> (Abruf am 02. März 2024).
- Universität Wien. 2023b. *Geschlechterinklusive Sprache*. Verfügbar unter: <https://personalwesen.univie.ac.at/organisationskultur-gleichstellung/im-ueberblick/geschlechterinklusive-sprache/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Ünver-Lischewski, Nevra. 2018. Planning the languages of Turkey. In Peter-Arnold Mumm (Hg.), *Sprachen, Völker und Phantome: Sprach- und kulturwissenschaftliche Studien zur Ethnizität*, S. 245–263. Berlin & Boston: De Gruyter.
- VerbotsG. *Verbotsgesetz 1947*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000207> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Vitouch, Peter. 2012. *Bomb the City and Reclaim the Streets: Graffiti als Form der Identitätssuche und des Persönlichkeitsausdrucks im urbanen Raum. Eine empirische Studie zu den Raumkonzepten von Writern und Street Artists in Wien und Berlin*. Diss. Wien: Universität Wien. Verfügbar unter: <https://theses.univie.ac.at/detail/21220#> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Weichselbaumer, Doris. 2017. Discrimination against migrant job applicants in Austria: An experimental study. *German Economic Review* 18(2). S. 237–265.
- Wendehorst, Christiane C. 2011. Testamentary formalities in Austria. In Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal & Reinhard Zimmermann (Hgg.), *Comparative succession law. Bd. I: Testamentary formalities*, 221–253. Oxford: Oxford University Press.
- Zimmermann, Barbara & Spitzmüller Barbara. 2018. „Legasthenie“: Die Ontologisierung einer Prädiee. In Christiane Andersen, Ulla Fix & Jürgen Schiewe (Hgg.), *Denkstile in der deutschen Sprachwissenschaft: Bausteine einer Fachgeschichte aus dem Blickwinkel der Wissenschaftstheorie Ludwik Flecks* (Philologische Studien und Quellen 265), S. 291–323. Berlin: Erich Schmidt.

